

**EO Corona Leistungen - Vaterschaftsentschädigung –  
Betreuungsentschädigung - Adoptionsentschädigung**

Referentin: Barbara Ghirardin, Geschäftsleiterin  
AHV-Verbandsausgleichskasse

Berner Arbeitgeber, Transport, Privatkliniken

[www.akba.ch](http://www.akba.ch) – [barbara.ghirardin@akba.ch](mailto:barbara.ghirardin@akba.ch) – 031 390 23 23

# Themenüberblick für SVS Referat

- Corona Erwerbsausfallentschädigung (CE)
- Vaterschaftsentschädigung (VSE)
- Betreuungsentschädigung (BUE)
- Adoptionsentschädigung

# Basis für die EO Corona Entschädigung

3 Verordnungen:

1. Verordnung Arbeitslosenversicherung (ALV): Kurzarbeit
2. Verordnung Erwerbsausfall (EO):  
Corona Erwerb ersatzentschädigung
3. Verordnung zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge:  
Keine Verzugszinsen während sechs Monaten

# Basis für die EO Corona Entschädigung

## ALV Leistungen

- Bisher hatte eine ganze Reihe von Arbeitnehmern keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE), zum Beispiel:
  - Lehrlinge
  - temporäre Angestellte
  - an der Leitung des Unternehmens Beteiligte sowie deren Ehegatten
- Neu hatten auch diese Personenkategorien Anspruch auf KAE.
- **Anfragen zur Kurzarbeitsentschädigung waren an die zuständige kantonale Behörde der Arbeitslosenversicherung zu richten.**

# Basis für die EO Corona Entschädigung

- Am 16. März 2020 hat der Bundesrat verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bekanntgegeben und eine «ausserordentliche Lage» erklärt. Das Kreisschreiben EO Corona (KS CE) Entschädigung regelt die vom Bundesrat am 20. März 2020 beschlossene Entschädigung auf der Grundlage der «COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall» bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

# Massnahmenkatalog der EO Entschädigungen

Der Massnahmenkatalog besteht ab 17.3.2020 aus einer Entschädigung für:

- Arbeitnehmende sowie selbstständig erwerbende, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder unterbrechen mussten
- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit infolge ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne unterbrechen mussten
- Selbstständig Erwerbende, die infolge Betriebsschliessung nach Art. 6. Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erlitten haben

# Massnahmenkatalog der EO Entschädigungen

- Selbstständig Erwerbende, die wegen einer abgesagten Veranstaltung aufgrund des behördlichen Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erlitten haben.
- Seit der 1. Version der KS CE sind seit März 2020 bis 19. Januar 2022 bereits 23 Versionen erlassen worden mit diversen Änderungen und Erweiterungen

# Massnahmenkatalog der EO Entschädigungen

## Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge

- Auf Beiträgen, für die in direktem Zusammenhang mit dem Coronavirus ein Zahlungsaufschub gewährt wird, sind während sechs Monaten keine Verzugszinsen zu bezahlen
- Rechtsstillstand bis 19. April 2020
- Mahn- und Betreibungsstopp bis Ende August 2020



# Ansprüche für Selbständigerwerbende (SE/1)

- Anspruch sofern **Fremdbetreuung für Kinder vor dem vollendenden 12. Altersjahr** nicht mehr möglich ist (Vorgesehen 17.3.2020-31.12.2022).
- Anspruch sofern **Fremdbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr** in spezialisierten Einrichtungen (Invalidität) nicht mehr möglich ist (Vorgesehen 17.3.2020-31.12.2022).
- Anspruch sofern infolge **behördlich oder ärztlich verordneter Quarantäne-massnahmen** Home Office nicht möglich ist (Vorgesehen 17.3.2020-31.12.2022).

# Ansprüche für Selbständigerwerbende (SE/2)

- Anspruch sofern der **Betrieb auf Anordnung des Bundes oder des Kantons** geschlossen werden musste (vorgesehen 17.3.2020 – 31.12.2022 gilt ab 17.9.2020 auch für Ehegatten, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohnausfall haben ).
- Anspruch sofern die **Veranstaltung durch den Bund oder Kanton verboten** wurde (vorgesehen 17.3.2020 – 31.8.2021 gilt ab 17.9.2020 auch für Ehegatten, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohnausfall haben ).
- Anspruch sofern **indirekt von Massnahmen betroffen** und das AHV-pflichtige Einkommen mindestens **Fr. 10'000** beträgt und **höchstens Fr. 90'000** (gültig vom 16.4.2020-16.9.2020).

# Ansprüche für Selbständigerwerbende (SE/3)

- Anspruch sofern **Quarantänemassnahmen** bei **Anreise aus einem Risikogebiet**, wenn dieses zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht als Risikogebiet eingestuft war (gültig 06.07.2020 - 31.12.2022).
- Anspruch bei **Umsatzrückgang von über 55 % und Erwerbsaufall** und das **AHV-pflichtige Einkommen mind. Fr. 10'000 höchstens Fr. 90'000** beträgt (gilt ab 17.9.2020 auch für Ehegatten, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohnausfall haben) (gültig vom 17.9.2020-18.12.2020).
- Anspruch bei **Umsatzrückgang von über 40 % und Erwerbsaufall** und das **AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens Fr. 10'000** (gültig vom 19.12.2020 – 31.3.2021).

# Ansprüche für Selbständigerwerbende (SE/4)

- Anspruch bei **Umsatzrückgang von über 30 % und Erwerbsaufall** und das **AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens Fr. 10'000** (gültig vom 1.4.2021 – 31.12.2022).
- Anspruch **besonders gefährdeter Personen** die ihre Erwerbstätigkeit nicht von zuhause ausüben können (gültig vom 18.1.2021 – 31.03.2022).

# Ansprüche für im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte und im Betrieb mitarbeitende Ehegatten (1/3)

- Anspruch sofern **Fremdbetreuung für Kinder vor dem vollendenden 12. Altersjahr** nicht mehr möglich ist (Vorgesehen 17.3.2020 – 31.12.2022).
- Anspruch sofern **Fremdbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr** in spezialisierten Einrichtungen (Invalidität) nicht mehr möglich ist (Vorgesehen 17.3.2020 – 31.12.2022).
- Anspruch sofern infolge **behördlich oder ärztlich verordneter Quarantänemassnahmen** wenn Home Office nicht möglich ist (Vorgesehen 17.3.2020 - 31.12.2022).
- Anspruch sofern die **Veranstaltung durch den Bund oder Kanton verboten** wurde und das AHV-pflichtige Einkommen mindestens Fr. 10'000 und höchstens Fr. 90'000 beträgt (gültig vom 1.6.2020 – 16.9.2020).

# Ansprüche für im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte und im Betrieb mitarbeitende Ehegatten (2/3)

- Anspruch sofern **Quarantänemassnahmen** bei **Anreise aus einem Risikogebiet**, wenn dieses zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht als Risikogebiet eingestuft war (gültig 6.7.2020 – 31.12.2022).
- Anspruch sofern der **Betrieb auf Anordnung des Bundes oder des Kantons** geschlossen werden musste (vorgesehen 17.9.2020 – 31.12.2022).
- Anspruch sofern die **Veranstaltung durch den Bund oder Kanton verboten** wurde (gültig vom 17.9.2020 – 31.12.2022).
- Anspruch bei **Umsatzrückgang von über 55 % und Erwerbsaufall** und das **AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens Fr. 10'000** (gültig vom 17.9.2020-18.12.2020).

# Ansprüche für im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte und im Betrieb mitarbeitende Ehegatten (3/3)

- Anspruch bei **Umsatzrückgang von über 40 % und Erwerbsaufall** und das **AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens Fr. 10'000** (gültig vom 19.12.2020 – 31.3.2021).
- Anspruch bei **Umsatzrückgang von über 30 % und Erwerbsaufall** und das **AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens Fr. 10'000** (gültig vom 1.4.2021 – 31.12.2022).
- Anspruch **besonders gefährdeter Personen** die ihre Erwerbstätigkeit nicht von zuhause aus ausüben können (gültig vom 18.1.2021 – 31.03.2022).

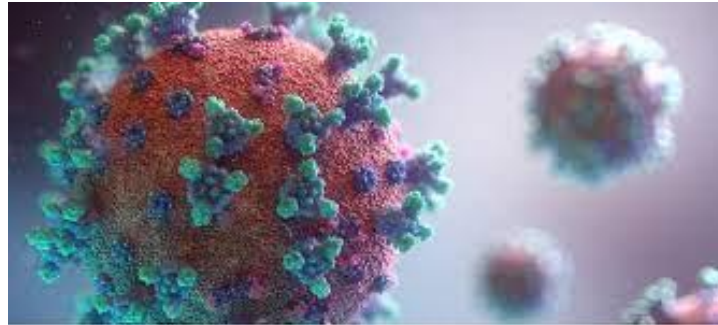
# Ansprüche für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Anspruch sofern **Fremdbetreuung für Kinder vor dem vollendenden 12.** Altersjahr nicht mehr möglich ist (Vorgesehen 17.3.2020 – 31.12.2022).
- Anspruch sofern **Fremdbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 20.** Altersjahr in spezialisierten Einrichtungen (Invalidität) nicht mehr möglich ist (Vorgesehen 17.3.2020 – 31.12.2022).
- Anspruch sofern infolge **behördlich oder ärztlich verordneter Quarantänemassnahmen** wenn Home Office nicht möglich ist (Vorgesehen 17.3.2020 -31.12.2022).
- Anspruch sofern **Quarantänemassnahmen** bei **Anreise aus einem Risikogebiet**, wenn dieses zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht als Risikogebiet eingestuft war (gültig 6.7.2020 – 31.12.2022).
- Anspruch **besonders gefährdeter Personen** die ihre Erwerbstätigkeit nicht von zuhause aus ausüben können (gültig vom 18.1.2021 – 31.03.2022).



# Ausblick EO Corona Entschädigung...

- Die EO Corona Entschädigungen sind im allgemeinen bis 31.12.2022 verlängert worden und die letzte Frist für die Einreichung der Anträge ist derzeit auf den 31.03.2023 vorgesehen.
- Wer weiß, wie es weitergehen wird..



# Vaterschaftsentschädigung (VSE) seit 1.1.2021

## Wer hat Anspruch?

- Erwerbstätige Väter haben Anspruch auf einen **zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub**. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. Das Wochenende wird mitentschädigt (analog MSE) aus diesem Grund erhält der Vater 14 Taggelder ausbezahlt und hat insgesamt 10 Arbeitsfreie Tage zu gute.

## Bezug?

- Innert **6 Monate ab Geburt** zu beziehen.

# Vaterschaftsentschädigung (VSE) seit 1.1.2021

## Anspruch ?

- Bezüger muss rechtlicher Vater des Kindes sein.
- Entschädigung an Väter die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, als Arbeitnehmer oder Selbständige oder ALV, KTG, UVG arbeitsunfähig sind und Taggelder beziehen.
- Vater muss 9 Mte unmittelbar vor Geburt Kind obl. AHV versichert sein und 5 Mte Erwerbstätig gewesen sein.
- 80 % Erwerbseinkommen vor Geburt – max 196/Tag
- Finanzierung durch die EO

# Betreuungsschädigung (BUE) seit 1.7.2021

## Wer hat Anspruch?

- Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen um ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen.
- 

## Bezug?

- Innert 18 Monaten am Stück zu beziehen – total max 14 Wochen (98 Tage). Unter Eltern teilbar.

# Betreuungsschädigung (BUE) seit 1.7.2021

## Anspruch?

- 80 % Erwerbseinkommen
- Mindestens ein Elternteil muss Erwerbstätigkeit für Betreuung unterbrechen und es besteht erhöhter Bedarf an Betreuung durch Eltern.

## Was heisst „schwer beeinträchtigt“?

- Eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- Der Verlauf oder Ausgang dieser Veränderung ist schwer vorsehbar oder bleibende oder zunehmende Beeinträchtigung oder es ist mit zum Tod zu rechnen

# Adoptionsentschädigung ab ?

- Am 1.10.2021 Bundesversammlung Vorlage angenommen
- Vorlage unterliegt fakultativem Referendum mit Frist bis 20.1.2022. Ist bis dahin kein Referendum zustande gekommen, kann der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens festsetzen.

## Wer hat Anspruch?

- Erwerbstätige Eltern, die ein Kind unter 4 Jahren zur Adoption aufnehmen - Analog MSE Bestimmungen

## Bezug?

- Innert 12 Monaten nach Aufnahme des Kindes – tageweise oder wochenweise zu beziehen – total max 14 Tage. Unter Eltern teilbar.

# Weitere Informationen:

- Unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) finden Sie immer aktuelle Informationen zu den diversen Leistungen und Beiträgen der 1. Säule

Barbara Ghirardin, Leiterin AHV-Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber, Bern  
barbara.ghirardin@akba.ch.